

### Allgemeines kurz notiert

# Allgemeine Förderbedingungen im Kanton Graubünden Beitragsgesuche sind in Bezug auf Artikel 28 des Energiegesetzes des Kantons

Graubünden (BEG) rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

- » "Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitrassgewährung.
- ». Erziet eine vom Kanton finanziell gefünderte Massnehme eine Wirkung in Form einer Co<sub>2</sub>-Einsperung, so beensprucht der Anton diese Co<sub>2</sub>-Wirkung für die Abrechnung der Glöbsibeiträge gegenüber dem Bund. Die CO<sub>2</sub>-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgeteten werden (seine Art. 54 Eneroiewerordmung des Kantons Grubbünden)."

### Gesuchsabwicklung

- » Beitragsgesuch online unter www.energie.gr.ch erfasser
- » Beitragsgesuch rechtsgültig unterzeichnet beim Amt für Energie und Verkehr in Papierform einreichen.
- » Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn das unterschriebene F\u00f6rdergesuch dem Amt f\u00fcr Energie und Verkehr vollst\u00e4ndig vorllegt. Die notwendigen Beilagen k\u00f6nnen alternativ auf die Plattform hochgel\u00e4den werden.
- » Prüfen Sie gleichzeitig, ob weitere Unterstützungsmöglichkeiten von Ihrer Wohngemeinde oder Ihrem lokalen Elektrizitätswerk angeboten werden (www.energiefranken.ch).

Armt für Energie und Verkehr Graubünden Ringstrasse 10 7001 Chur

081 257 36 30

www.energie.gr.ch

# +100% GREEN DEAL

### Thermische Solaranlagen



#### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind thermische Solaranlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind. Die thermische Kollektor-Nennleistung muss mindestens Z kW hetzagen

#### Beitragsbemessung

Maximale Beitragshöhe

Der Beitrag setzt sich aus einem Sockel- sowie einem Leistungsbeitrag zusammen und wird wie folgt bemessen;

Sockelbeitrag: CHF 2'000
Leistungsbeitrag: CHF 500/kW

Minimale Beitranshöhe CHF 3'000

### Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwarmwasser sowie zur Heizungsunterstützung können Beiträge ausgerichtet weden, zeinen ess ein um eine Erstimstallich ein einer Anlagen eine eine Hermischen Kollektor-Nennlestung von mindestens Z WV handelt oder um eine Anlagenerweiterung, bei welcher die zusätzliche Hermische Kollektor-Nennleistung mindestens Z WV betragt der zusätzliche Hermische Kollektor-Nennleistung mindestens Z WV betragt der Wie der W

CHF 100'000

Der Ersatz einer thermischen Solaranlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

Förderberechtigt sind Kollektoren die auf der Internetseite www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.

Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenübenwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.

#### Für thermische Solaranlagen ab 70kW gelten besondere Bedingungen:

Beitragsberechtigt sind Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen auf bestehenden und neuen Gebäuden oder Flächen. Der Ersatz einer bestehenden Solarkollektoranlage ist von der Förderung ausgeschlossen.

Die Anlage ist Tell einer Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien für Raumwärme und Brauchwarmwasser und ersetzt eine bestehende Oel-Cass-oder elektrische Widerstandsheizung. Die Wärmernenge muss bei einer Nennleistung pils 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu 90 Prozent mit erneuerbarer Fermie nerzeut werden.

# +100% GREEN DEAL Komfortlüftungsanlagen

# Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Komfortlüftungsanlagen für bestehende Bauten mit Wohnnutzung, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird pro Wohneinheit. Eine Wohneinheit besteht normalerweise mindestens aus einer Küche, einer Nasszelle und einem Wohnbereich. Können die Wohneinheiten nicht klar definiert werden (z.B. Betagtenheim, Hotelzimmer usw.) gilt zur Bernessung des Forderbetrages: 1 Wohneinheit = 100 m² Enerulebezugsfläche.

#### Beitragsbemessung

Pauschalbeitrag pro Wohneinheit CHF 5'000
Maximale Beitragshöhe CHF 100'000

#### Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Komfortlüftungsanlagen können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung handelt. Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Der Ersatz einer Komfortlüftungsanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

# +100% GREEN DEAL

### Nutzungsgradverbesserung

#### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubsinden kann finanzielle Beiträge an energetische Verbesserungen gewerblicher und industrieller Prozesse gewähren. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass mit dem geplanten Massnahmen ein Nutzungsgrad erzeit wild, der nach der Sanienung mitdensen 25 Prozent über dem bisherigen Wert legt. Optimierungen für Radumvärer und Brauchvarmwasser and nicht fürderbereichtigt. Der Fürderbeitrag steigt mit dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung und der Gesantenereisefflicher der Massnahmen. Der Beitzen würd dosieltbezogen berechnet.

Maximale Beitragshöhe CHF 100'000

# +100% GREEN DEAL

### Neubauten mit Vorbildcharakter

### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Neubauten und Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter. Das Gebäude muss dem **MINERGIE-P** Standard entsprechen. Das Bauvorhaben muss vor der Gesuchseinreichung der zuständigen Zertifizierungsstelle zur Prüfung unterbreitet worden sein. Förderung nach Energiebezugsfläche (EBF).

#### Beitragsbemessung für MINERGIE-P

 Einfamillenhaus
 CHF 75/m² EBF

 Metriformillenhaus
 CHF 40/m² EBF

 Micht Wohnbau
 CHF 30/m² EBF

 Maximale Beitragshöhe
 CHF 100′000

# +100% GREEN DEAL

## Photovoltaikanlagen für Winterstrom

# Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Photovoltaikanlagen auf Bauten und Infrastrukturanlagen, welche speziell für eine erhöhte Winterstromproduktion ausgelegt sind. Für die Förderung wird eine Mindestanlagengrösse von 3 kWn vorausgesetzt.

#### Raitranchamaccunn

Der Beitrag wird über die installierte Anlagenleistung in Kilowattpeak bemessen:

Leistungsbeitrag: CHF 300/kWp

Minimalbeitrag CHF 900 Maximalbeitrag CHF 200'000

#### Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Winterstrom optimierte Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom können Beittäge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 3 kWp handelt oder um eine Anlagenerweiterung, bei welcher die zusätzliche Leistung mindestens 3 kWp beträgt.

Die Globalstrahlung am Standort muss grösser als 1250 kWh/m2\*a sein. Massgebend sind die Werte der Globalstrahlung auf der Potenzialkarte unter www.energie.gr.ch.

Der Neigungswinkel der Photovoltaikanlage muss zwischen  $60^{\rm o}$  und  $90^{\rm o}$  liegen und die Exposition zwischen Ost-Süd-West ( $90^{\rm o}$ - $180^{\rm o}$ - $270^{\rm o}$ ).

Beitragsberechtigt sind Anlagen auf bestehenden oder neuen Bauten und Infrastrukturanlagen. Die Anlagen müssen zudem so angebacht werden, dass eine permanente Verschattung z. B. durch Schneesuffage oder durch umliegende Gebäude ausgeschlossen ist. Erplicht ausgenommen sind freeflischenanlagen sowie aufgeständerte Anlagen auf Steildächern. Der Ersatz einer Photovoltalkanlage ist nicht förderberechtlich.

## Amt für Energie und Verkehr Graubünden

Förderprogramme des Kantons Graubünden

Version 1/25

# Was wird gefördert?

#### Gebäudehülle

» Teil- und Gesamtsanierungen

» Bonus für Gesamtsanierungen (Gesamtsanierungsbonus)

#### Haustechnische Anlagen

- » Holzheizungen
- » Wärmepumpenanlagen
- » Anschluss an ein Wärmenetz
- » Erstinstallation Wärmeverteilung
- » Wärmeverbund ab 70kW Heizleistung
  » Thermische Solaranlagen
- Komfortlüftungsanlager
- Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter (MINERGIE-P)

### Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse

# Photovoltaikanlagen für Winterstrom

#### Bitte beachten:

- » Detaillierte Förderbedingen sowie Leitfaden sind online unter
- vww.energie.gr.ch abrufbar.
- Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bau-/Installationsbeginn einzureichen.
   Eine F\u00f6rderzusage muss vor Bau-/Installationsbeginn vorliegen.

Die publizierten Förderbeiträge werden im Rahmen des Aktionsplans «GREEN DEAL» erhöht. Maximalbeiträge bleiben dabei unverändert.



www.energie.gr.ch





#### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitransberechtigt sind Bauteile der thermischen Gehäudehülle, die nach der Sanierung folgende U-Werte erfüllen:

U-Wert Glas ≤ 0.70 W/m²K 30 CHF/m² Bauteilfläche

### Wand, Dach, Boden (Bauteile gegen aussen)

LI-Wert < 0.20 W/m²K 60 CHF/m² Rauteilfläche

Wand, Decke, Boden (Bauteile gegen unbeheizt)

Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassadenoder Dachfläche saniert wird. Glasabstandhalter sind in Kunststoff oder Edelstahl auszuführen. Massnehend ist heim Fensterersatz des Mauerlichtmass oder heim Glasersatz das Ausmass des Glaseinsatzes. Ganzglasfassaden sind förderberechtigt

# Gesamtsanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz) +50% GREEN DEAL

Der Bonus Gebäudehülleneffizienz wird gewährt, wenn mindestens 909 aller Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) nleichzeitig saniert werden. Der Bonus kann nur gemeinsam mit einem Gesuch für die Gebäudehülle beantragt werden und basiert auf der Förderung für die Wärmedämmung von Fassade, Dach und Wand/Boden gegen Erdreich

Der Bonus bemisst sich wie folgt: Für die Bauteilflächen von Fassade, Dach und Wand/ Boden gegen Erdreich werden zusätzlich CHF 60/m² ausgerichtet

Maximale Beitragshöhe \* CHF 200'000

\*einschliesslich eines allfälligen Gesamtsanierungsbonus

### Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beiträge werden nur für Massnahmen an bestehenden Bauten oder Gebäudeteilen ausgerichtet, deren Errichtung vor dem Jahr 2000 bewilligt wurde. Beitragsberechtigt sind grundsätzlich im Ausgangszustand beheizte Gebäude oder Gebäudeteile Ab CHE 10:000 Förderheitrag om Antrag ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK-Plus) zu erstellen

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden

Nicht förderberechtigt sind Ersatzneubauten, Anbauten und Aufstockungen sowie Wintergärten. Neubauartige Umbauten (z.B. Auskernungen) werden wie Neubauten hehandelt

Leistungsbeitrag

förderberechtigt.



CHF 400/kW

#### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Reitransherechtigt sind Holzheizungen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert werden Holzheizungen bis 70kW nach Energiebezugsfläche (EBF), ab 70kW nach installierter Nennleistung.

# Beitragsbemessung für Stückholz-, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter

Pauschalheitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem CHE 5'000

#### Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen bis 70kW

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag CHF 5'000 Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 20/m² EBF

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen ab 70kW

CHF 200'000 Maximale Beitragshöhe \*

### \*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge

Beitragsberechtigt sind Wärmeerzeugungsanlagen für Raumwärme und

auchwarmwasser, wenn eine bestehende Oel-, Gas- oder elektrische

Der Gesamtwärmebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser muss bei einer

Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW

einer Holzheizung oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht

zu mindestens 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Der Ersatz

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als

Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die

Qualitätssicherung verlangt werden. Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW

Widerstandsheizung ersetzt wird. Bei bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen ist die

Kombination mit einem erneuerbaren Heizsystem anteilsmässig beitragsberechtigt.

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

werden von OM Holzheizwerke begleitet.

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag CHF 8'750

Leistungsbeitrag CHF 700/kW

Maximale Reitragshöhe\*

betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Beitragsberechtigt sind Erzeugungsanlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser wenn eine bestehende Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird. Bei bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen ist die Kombination mit einem erneuerbaren Heizsystem anteilsmässig beitragsberechtigt. Der Gesamtwärmebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser muss bei einer Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu mindestens 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Der Ersatz einer Wärmepumpe oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeitragen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung wie bspw. ein WPSM verlangt werden. Ab 70kW Nennleistung ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen

#### Wärmenumpenanlagen



#### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Wärmenumpenanlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen bis 70kW nach Energiebezugsfläche (EBF). ab 70kW nach installierter Nennleistung.

#### Beitragsbemessung für Luft/Wasser-Wärmepumpenheizungen bis 70kW 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)

Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 14/m² EBF

#### Beitragsbemessung für Luft/Wasser- Wärmepumpenheizungen ab 70kW Leistungsbeitrag

Eine Luft/Wasser-Wärmepumpe ist bei einer Jahresmitteltemperatur am Standort von mohr als 7.3.90 förderherenhtint. Die Moten-Daten sind grafisch aufhereitet und unter www.energie.gr.ch abrufbar. Diese zusätzliche Anforderung gilt nicht für bivalent

# Beiträge für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen bis 70kW

Ab 250 m2 Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 35/m2 EBF

# Beiträge für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen ab 70kW

CHE 200:000 \*bei hivalenten Anlagen in der Summe der Förderheiträge

#### Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

### Anschluss an ein Wärmenetz

#### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsherechtigt sind Anschlüsse an einen bestehenden Wärmeverhund für pestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF), ab 70kW nach installierter

#### Beitragsbemessung Anschluss an ein Wärmenmetz bis 70kW

CHE 5:000 250 m2 Energiebezugsfläche (EBF) Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHE 20/m² EBE

### Beitragsbemessung Anschluss an ein Wärmenmetz ab 70kW

Leistungsbeitrag CHE 4007kW

Maximale Beitragshöhe \* CHF 100'000

# \*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an den Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gewähren, wenn die Heizleistung des Wärmeverbundes grösser ist als 70 kW und davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird. Ein Wärmeverhund, welcher von einer Kehrichtverhrennungsanlage gespiesen wird, muss einen Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent

Für Anschlüsse an in Betrieb stehende Wärmeverbünde können Beiträge ausgerichtet werden, wenn damit eine bestehende Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird und keine Erweiterung des Wärmeverbunds erfolgt

### Erstinstallation Wärmeverteilung

Beitragsberechtigt ist die Erstinstallation einer wassergeführten Wärmeverteilung

beim Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung ode

eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen

einer dezentral fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch

Die bestehende dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale

fossile Heizung ist zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA

384.201 unerlässlich und wird zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen

Im Zuge der Sanierung sind alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen

oder fossilen Heizungen in einem Gebäude zu ersetzen. Davon ausgenommen sind

Handtuchradiatoren Der Einhau eines wasserneführten Wärmeverteilsystems in einer

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag

Ab 250 m2 Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag

Heizwärmebedarfs des Gebäudes als Hauptheizung eingesetzt

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

einzelnen Wohnung ist nicht beitragsberechtigt.

Wärmeverteilsystem.

Beitragsbemessung

Maximale Beitragshöhe



CHE 15'000

CHE 60/m2 EBE

CHF 100'000

### Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung



### Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Gefördert wird der Neubau wie auch die Erweiterung von Wärmenetzen und die dazugehörige Wärmeerzeugung. Die zusätzlich verteilte Wärme aus erneuerbare Energie oder Abwärme muss für die Raumwärme und Warmwassererzeugung eingesetzt werden. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt. Der Ersatz einer Wärmeerzeugung ohne gleichzeitige Erweiterung des Wärmenetzes und damit der Erhöhung der Wärmeerzeugerleistung ist nicht förderberechtigt.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

#### Beitragsbemessung

ubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage CHE 20/m² EBE Maximale Beitragshöhe CHE 200:000

CHE 20/m² EBE Neuhau/Frweiterung Wärmenetze CHF 200'000 Maximale Beitragshöhe

#### Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt sind Wärmeverbünde, wenn die Wärmeerzeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW aufzuweist. Bei Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung his 100 kW sind 100 Prozent des Gesamtwärmeherlarfs für Raumwärme und Brauchwarmwasser mit erneuerbarer Energie zu erzeugen. Bei Anlagen ab 100 kW sind 90 Prozent des Gesamtwärmebedarfs für Raumwärme und Brauchwarmwasser mit erneuerbarer Energie zu erzeugen. Die Wärmemenge im Wärmenetz muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme eine Kehrichtverbrennungsanlage, muss die Wärmernenge für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.

Gefördert werden Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Der Förderbeitrag wird über die Energiebezugsfläche (EBF) der anzuschliessenden Gebäude, die eine Oel-, Gas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzen. berechnet. Berücksichtigt wird die EBF der bestehenden Gebäude, die älter als fünf Jahre sind. Neubauten werden nicht berücksichtigt.

Bei stromerzeugenden Anlagen, welche vom Bundesamt für Energie (BFE) mit vestitionsbeiträgen für Biomasseanlagen" unterstützt werden, ist ausschlies das Wärmenetz förderberechtigt. Die Wärmeerzeugungsanlage kann nicht zusätzlich mit kantonalen Fördermitteln unterstützt werden.